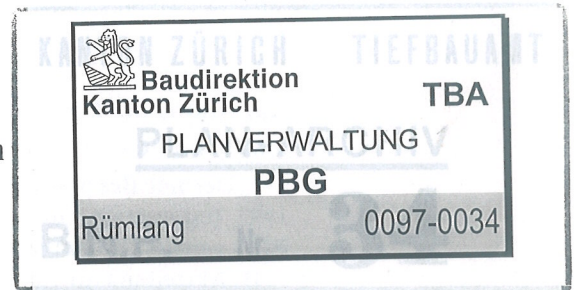


Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 21. April 1993



1148. Quartierplan Meienbreiten, Rümlang

Am 11. März 1993 ersuchte der Gemeinderat Rümlang um Genehmigung seines Beschlusses vom 22. Dezember 1992 betreffend Festsetzung des Quartierplans Meienbreiten.

Gde. Rümlang

Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 29. Dezember 1992 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 3. März 1993 der Kanzlei der Baurekurskommissionen ist gegen diesen Beschluss kein Rekurs eingegangen.

Das Quartierplangebiet wird im Norden durch die Riedmattstrasse S-10, im Osten durch die Oberglatterstrasse bzw. den Oberglatterweg und im Südwesten durch die Bahnlinie bzw. die Bauzonengrenze begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des Generellen Kanalisationsprojekts der Gemeinde Rümlang.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dienen die Riedmattstrasse S-10, die Oberglatterstrasse, die Verlängerung der Meienbreitenstrasse und die Wibachstrasse. Die Grundeigentümer der nicht bzw. unzureichend erschlossenen Grundstücke im Gebiet Meienbreiten haben sich innerhalb des amtlichen Quartierplanperimeters vertraglich auf die Abwicklung eines privaten Landumlegungs- und Erschliessungsverfahrens geeinigt. Die Finanzierung und der Bau der Erschliessungsanlagen werden in einem von allen Beteiligten unterzeichneten Erschliessungsvertrag geregelt.

Die an der Oberglatterstrasse auf 25 bzw. 23,5 m, an der Meienbreitenstrasse auf 23 bzw. 22 m und an der Wibachstrasse auf 24 m festgelegten Verkehrsbaulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieser Strassen. Ab der Meienbreitenstrasse bis zur Unterführung der Bahnlinie werden für den eingedolten Wibach sowie wichtige Erschliessungsleitungen Baulinien für Versorgungsleitungen festgesetzt. Die im Verkehrsbaulinienplan entlang der Riedmattstrasse S-10 und im Knotenbereich der Oberglatterstrasse enthaltenen Baulinien sind richtig eingetragen.

Nach der Niveaulinie beträgt die Höchststeigung bei der Oberglatterstrasse 3% und bei der Meienbreitenstrasse 3,7%. Bei der ausgebauten Wibachstrasse wird auf die nachträgliche Erstellung eines Niveaulinienplans verzichtet.

Der Quartierplan umfasst die auf privater Basis erstellten Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten für Strassen, die Ordnung des Geldausgleichs sowie die Regelung zur Erstellung des regionalen Radwegs Oberglatterstrasse. Die kanalisationstechnische Groberschliessung sowie die Versorgungsleitungen der Trink- und Löschwasserversorgung sind vorhanden. Der Gasverbund Ostschweiz AG wird auf eigene Kosten eine Gasleitungsverlegung vornehmen; die Ergänzung der elektrischen Energieversorgung erfolgt separat durch das Elektrizitätswerk Rümlang.

Der Gemeinderat Rümlang hat im Sinne von Art. 44 Abs. 3 der Lärmschutzverordnung das ganze Quartierplangebiet der Empfindlichkeitsstufe III zugeordnet.

Der Genehmigung der Vorlage steht, soweit ersichtlich, nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der mit Beschluss des Gemeinderates Rümlang vom 22. Dezember 1992 festgesetzte Quartierplan Meienbreiten wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Rümlang, 8153 Rümlang (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung von drei Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 21. April 1993

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber :

Roggwiller